

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg

Stand 01.02.2017

Hausrecht und Weisungsbefugnisse

1. Das Hausrecht hat der AWISTA. Die Wertstoffhofmitarbeiter, insbesondere der Wertstoffhofleiter, vollziehen dieses oder sind Erfüllungsgehilfen des AWISTA. Sie nehmen die Aufgabe der Aufsicht wahr und haben die Pflicht, falsche oder dieser Benutzungsordnung widersprechende Anlieferungen abzuweisen.
2. Den Anweisungen des Wertstoffhofpersonals ist Folge zu leisten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung zum Bringsystem können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens verfolgt werden.
4. Der Aufenthalt am Wertstoffhof ist über das normale Maß des Sortierens und Abladens hinaus nur dem Wertstoffhofpersonal und den Mitarbeitern der vom AWISTA beauftragten Unternehmen gestattet.
5. Für Fragen steht das Wertstoffhofpersonal zur Verfügung.

Rechte und Pflichten der anliefernden Personen

1. Anliefern dürfen Privatpersonen und grundsätzlich auch Gewerbebetriebe aus dem Landkreis Starnberg welche an die kommunale Abfallwirtschaft angeschlossen sind.
2. Das Wertstoffhofpersonal hat die Anweisung, Anlieferer aus anderen Landkreisen oder Städten abzuweisen. Private und gewerbliche Anlieferer aus dem Landkreis Starnberg sind dann abzuweisen, wenn sie Abfälle oder Wertstoffe anliefern, die nach Art oder Menge nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen. Diese Anlieferer sind auf die einschlägigen Entsorgungsunternehmen zu verweisen.
3. Die Abfälle müssen von den Anlieferern selbst sortiert oder sortiert angeliefert werden. Die Wertstoffe sind nach den bekannten vorgegebenen Trennkriterien in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu füllen. Es darf nichts neben den Sammelbehältern abgestellt werden, solange das Wertstoffhofpersonal nicht ausdrücklich dazu auffordert
4. Verpackungen sind restentleert anzuliefern.
5. **Teilanlieferungen**, z.B. 1 m³ einer 3 m³ Beladung werden nicht angenommen.
6. Die Benutzung des Wertstoffhofs und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.
7. Die Treppen zu den Containern dürfen erst betreten werden, wenn sich keine weiteren Anlieferer auf der Treppe befinden.
8. Beim Betreten des Wertstoffhofgeländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.
9. Das Betreten der Container ist strengstens verboten.
10. Abfälle oder Wertstoffe gehen mit dem Einfüllen oder Beladen in die Container in das Eigentum des AWISTA über. Aus den Containern darf nichts entnommen werden.

11. Die Herausgabe einzelner gebrauchsfähiger Gegenstände (z. B. Möbel) für den persönlichen Gebrauch an Bürger ist ausschließlich über eingerichtete Wertstoffbörsen bzw. dafür vorgesehene Abstellflächen gestattet. Der Verkauf oder die Herausgabe von Gegenständen für kommerzielle Zwecke ist verboten. Ein Reservieren von Gegenständen ist nicht gestattet.

Unzulässig ist die Herausgabe von Gegenständen, die nur aufgrund ihres Materialwertes nachgefragt werden, z. B. Altmetall, Buntmetall, Kartonagen, vor allem aber Elektro- und Elektronikgeräte sowie Fahrräder.

12. Auf dem Gelände der Wertstoffhöfe gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

13. Es darf nur während der Öffnungszeiten angeliefert werden.

An den Wertstoffhöfen werden folgende Abfälle angenommen:

Anliefermengen

Die Anlieferungen sind auf eine Richtmenge (je nach Abfallart) begrenzt. Diese gilt pro Öffnungstag und Anlieferer sowie Grundstück. Mehrere Anlieferungen pro Tag, unter Einhaltung der Mengengrenzungen, sind möglich.

Bei Richtmenge „Unbegrenzt“ gilt:

Grundsätzlich unbegrenzt, jedoch von Füllstand der jeweiligen Container bzw. Behältnisse abhängig.

Abfallart	Richtmenge
1. Altholz (Innenholz)	1 m ³
2. Altholz (Außenholz)	1 m ³ , wird nur an folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none">▪ Andechs▪ Berg▪ Gauting / Buchendorf▪ Gauting / Planegger Straße▪ Inning▪ Krailing▪ Pentenried / Kraillinger Straße▪ Pöcking▪ Seefeld▪ Starnberg
3. Altkleider und Schuhe	Kleinmengen bis 2 m ³
4. Asbesthaltige Abfälle	maximal 50 kg oder 3 Platten, werden nur an den folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none">▪ Andechs▪ Gauting / Buchendorf▪ Seefeld▪ Starnberg
5. Gartenabfälle - Grüngut	1 m ³
6. Sperrmüll	2 m ³

7. Kartonagen	Unbegrenzt
8. Altmetall	Unbegrenzt
9. Bauschutt	100 Liter
10. Gipskartonplatten (Rigips) Nur sortenrein!	100 Liter, wird nur an folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andechs ▪ Berg ▪ Gauting / Buchendorf ▪ Gauting / Planegger Straße ▪ Inning ▪ Pöcking ▪ Seefeld ▪ Starnberg ▪ Wörthsee
11. Verkaufsverpackungen mit dem grünen Punkt	Unbegrenzt, auch Annahme in den Säcken der Straßensammlung
12. Kunststoffe	Unbegrenzt, werden nur an folgenden Wertstoffhöfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andechs ▪ Berg ▪ Gauting / Planegger Straße ▪ Inning ▪ Pentenried / Kraillinger Straße ▪ Pöcking ▪ Seefeld ▪ Starnberg ▪ Tutzing ▪ Wörthsee
13. Elektroschrott / Elektrogeräte	
▪ Haushaltsgroßgeräte	Unbegrenzt*
▪ Kühlgeräte	Unbegrenzt*, werden nur an den folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berg ▪ Gauting / Buchendorf ▪ Seefeld ▪ Starnberg
▪ Monitore	Unbegrenzt*
▪ Kleingeräte, CDs, DVDs etc.	Kleinmengen*
▪ Leuchtstoffröhren	Kleinmengen*
▪ Energiesparlampen	Kleinmengen*
14. Glas	Unbegrenzt

15. Energiesparlampen	Unbegrenzt
16. Leuchtstoffröhren	Unbegrenzt
17. Styropor (Verpackung)	Unbegrenzt
18. Mineralwolle	0,5 m ³
19. Druckerpatronen / Toner	Unbegrenzt
20. PU-Schaumdosen	Unbegrenzt
21. Korken	Unbegrenzt
22. Haushaltskleinbatterien	Unbegrenzt

* Elektroschrott/Elektrogeräte:

Die „unbegrenzten“ Anlieferungsmengen beziehen sich auf Geräte, die eindeutig aus Privathaushalten angeliefert werden, also mengenmäßig nie sehr groß sind.

Gewerbliche Anlieferungen mit mehreren Geräten sind ebenfalls anzunehmen. Ab 20 Geräten, vor allem Herde, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockner etc. ist vorher immer der AWISTA, Sachbereich 15, Tel. 08151 / 2726-24 anzurufen.

Unter **Kleinmengen** ist eine Menge zu verstehen, die nach allgemeinem Ermessen in einem Haushalt bei kleinen Renovierungsarbeiten, dem Tausch von Einrichtungsgegenständen, Geräten oder Reparaturen anfällt.

Restmüll und/oder Problemabfälle werden nicht angenommen und dürfen weder in die Sammelgefäße gegeben noch daneben abgestellt werden.

Vor den Wertstoffhöfen darf nichts abgestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Abfallwirtschaftsverband Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg, Telefon 08151 / 2726-0, Fax 08151 / 2726-3730 zur Verfügung.
E-Mail: info@awista-starnberg.de, Internet: www.awista-starnberg.de.